

## **Richtlinie zur Gewährung von Dolmetscherleistungen „SprInt“**

---

### **1. Einleitung**

Das Jobcenter EN erbringt bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Bürgergeld für Leistungsberechtigte Bürger\*innen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II. Wichtiges Ziel aller Leistungen und Angebote an die Leistungsberechtigten Bürger\*innen ist die Eingliederung in Arbeit bzw. Ausbildung. Um den besonderen Anforderungen der Leistungsberechtigten Bürger\*innen mit geringen Deutschkenntnissen gerecht zu werden ist häufig eine frühzeitige Einbindung von Dolmetschenden zur Verständigung erforderlich.

Durch die angebotene Dienstleistung trägt das Jobcenter EN dazu bei, Leistungsberechtigten Bürger\*innen mit geringen Deutschkenntnissen gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Für die Dienstleistung über die Erbringung von Dolmetscherleistungen im Jobcenter EN ist ein Rahmenvertrag mit dem Übersetzungsdienst Sprint für folgende Sprachen abgeschlossen worden:

- Ukrainisch
- Russisch
- Persisch (Dari/Farsi/Paschtu)
- Arabisch
- Kurdisch (Kurmandschi/Sorani)
- Somali
- Rumänisch
- Bulgarisch
- Tigrinisch

Für andere Sprachen als die o.g. können weitere Dolmetscherdienste im Rahmen von Einzelaufträgen direkt von der Regionalstelle beauftragt werden. Das Verfahren ist von der jeweiligen Regionalstelle mit dem beauftragten Dienst abzustimmen.

### **2. Förderfähiger Personenkreis**

Förderfähig sind Leistungsberechtigte Bürger\*innen des Jobcenters EN mit geringen Deutschkenntnissen.

### **3. Arten der Förderung**

#### **Persönliches Dolmetschen**

Unter persönlichem Dolmetschen wird grundsätzlich verstanden, dass das gesprochene Wort der Leistungsberechtigten Bürger\*innen in die Zielsprache und umgekehrt übersetzt wird.

#### **Telefonisches Dolmetschen**

Beim Telefondolmetschen kommunizieren Leistungsberechtigte Bürger\*innen und Beratende über das Telefon mit Hilfe eines qualifizierten Telefondolmetschers. Der Telefondolmetscher übersetzt das Gesprochene nacheinander, im Wechsel mit den Rednern.

### **4. Notwendigkeit für den Einsatz von Dolmetscherleistungen für die Beratung**

Grundsätzlich ist die Übernahme von Kosten für einen Übersetzungsdienst nur möglich, wenn die Notwendigkeit der Inanspruchnahme vorab durch eine Beratungsfachkraft des Jobcenter EN festgestellt wurde und eine Einverständniserklärung der Leistungsberechtigten Bürger\*innen

### **5. Einsatz von Dolmetscherleistungen für die Begutachtung beim Kreisgesundheitsamt (KGA)**

Sofern festgestellt wird, dass die deutschen Sprachkenntnisse der Leistungsberechtigten Bürger\*innen im Rahmen einer Begutachtung nicht ausreichend sind, kann durch die Beratungsfachkraft des Jobcenters EN ein Dolmetscher zum Begutachtungstermin beauftragt werden. Hierzu muss eine Einverständniserklärung der Leistungsberechtigten Bürger\*innen vorliegen. Das Kreisgesundheitsamt wird in diesem Fall der Beratungsfachkraft des Jobcenters den Begutachtungstermin drei Wochen im Voraus mitteilen.

### **6. Zahlungsbedingungen**

- Die Rechnungen (original) müssen monatlich per Post an die angegebenen Ansprechpartner/innen der jeweiligen Regionalstelle des Jobcenters EN mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift gesendet werden.
- Die Leistungen der erbrachten Stundenzeiten und Fahrten werden spitz abgerechnet.
- Folgende nachprüfbare Angaben müssen die Rechnungen beinhalten:
  - Name des eingesetzten Dolmetschers
  - Name der Leistungsberechtigten Bürger\*innen
  - Stunden/Kosten
  - Fahrzeit/Kosten

Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr ausschließlich auf ein vom Jobcenter EN benanntes Konto.

- Die Abrechnung erfolgt spätestens nach 4 Wochen der erbrachten Leistung.
- Die Zahlung erfolgt monatlich rückwirkend.
- Die Rechnungsstellung hat spätestens bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen.
- Für die Geltendmachung sämtlicher Vergütungs- und Erstattungsansprüche gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Erbringung der Leistung. Für die Fristberechnung gelten die Regeln des BGB.

### **7. Datenschutz**

Die eingesetzten Dolmetschenden respektieren die Privatsphäre der Leistungsberechtigten Bürger\*innen des Jobcenters EN. Die eingesetzten Dolmetschenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Vertragsbeendigung.